

# Sportverein Friesenheim e.V.



## Zuwendungsordnung

### Präambel

Die Satzung des Sportverein Friesenheim e. V. sieht im § 16 die Möglichkeit des Erlasses von Vereinsordnungen durch den Vorstand vor. Auf Grundlage dieser Ermächtigung wird diese Zuwendungs-ordnung erlassen.

Diese Zuwendungsordnung kann durch den Vorstand geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich. Für die Beschlussfassung über Änderungen dieser Zuwendungsordnung ist die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet.

### 1. Geburtstag

Zum Geburtstag eines Mitgliedes erfolgt ein schriftlicher Glückwunsch mit einer **Gutschein- oder Geldkarte zum Bezug von Waren/Dienstleistungen im Wert von 20,00 €.**

Gratulationen erfolgen zum  
65., 70., 75., 80., 85., 90., 95. und 100. Geburtstag  
bei Vorstandsmitgliedern auch zum 50. und 60. Geburtstag

### 2. Hochzeiten

Sofern der Vorstand über das Ereignis Kenntnis erlangt, erfolgt ein schriftlicher Glückwunsch, sowie ein Geschenk im Wert von ca. 40,00 €.

Gratulationen erfolgen zur Vermählung sowie zur Silbernen-, Goldenen- und Diamantenen Hochzeit eines Mitgliedes.

### 3. Todesfall

Der Verein ehrt ein verstorbene Mitglied durch Blumen-, Kondolenz-, oder Kranzspende. Aufwendungen für Blumenschmuck, Kranz- und Grabgebilde fallen nicht unter die steuerliche 40,00 €-Grenze, sondern können in angemessener Höhe erfolgen.

Diese Zuwendungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung

Friesenheim, 07.11.2025

**Der Vorstand**